

Vortrag an den Ministerrat

Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde

Nationalratswahl 2019; Änderung in der Zusammensetzung seitens der wahlwerbenden Partei „Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei“ gemäß § 19 Abs. 2 NRW

Die Berufung der Beisitzerinnen und der Beisitzer sowie der Ersatzbeisitzerinnen und der Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Nationalratswahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2022, durch die Bundesregierung.

Gemäß § 19 Abs. 2 NRW steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei“ hat in der Bundeswahlbehörde als neuen Beisitzer Herrn Dominik Berger anstelle von Frau Sabine Hanger namhaft gemacht. Sabine Hanger scheidet als Beisitzerin aus der Bundeswahlbehörde aus. Demnach ist von der Bundesregierung Dominik Berger zu berufen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei ‚Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei‘ wird Herr Dominik Berger als Beisitzer in die Bundeswahlbehörde berufen.“

21. Februar 2022

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister